

Gesamtkonferenz

Die Zusammensetzung der Gesamtkonferenz bleibt wie bisher.
Die/der SchulleiterIn unterrichtet die GK weiterhin über alle wesentlichen
Angelegenheiten der Schule.

Die GK entscheidet über:

- das Schulprogramm
- die Schulordnung
- Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse
- **den Vorschlag der Schule nach § 44 Abs. 3 (Kollegiale Schulleitung)**
- und die Grundsätze für
 - Leistungsbewertung und Beurteilung
 - Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung

Die Mindestanzahl der Sitzungen der Gesamtkonferenz ist entfallen.

Alle Sitzungen der Konferenzen **und des Schulvorstands** sind so anzuberaumen,
dass auch berufstätige VertreterInnen der Erziehungsberechtigten daran
teilnehmen können.

Teilkonferenzen

Für Fächer und Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein.

Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten die ausschließlich das jeweilige Fach betreffen, insbesondere über die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien (§ 122, Abs. 1 + 2) **sowie die Einführung von Schulbüchern.**

Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz einzurichten, die sich ausschließlich mit den Angelegenheiten der Klasse beschäftigt.

Der Schulvorstand (1)

Der Schulvorstand hat bei Schulen mit
bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder,
21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder und
über 50 Lehrkräfte 16 Mitglieder.

Die Anzahl der VertreterInnen der Lehrkräfte beträgt die Hälfte und die Anzahl der VertreterInnen der Erziehungsberechtigten sowie der SchülerInnen jeweils ein Viertel der Mitglieder. Es wird jeweils die gleiche Anzahl Ersatzmitglieder gewählt.

An Grundschulen besteht der Schulvorstand je zur Hälfte aus VertreterInnen der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten.

Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes wahr.

Der Schulvorstand (2)

An Abendgymnasien, Kollegs und berufsbildenden Schulen besteht der Vorstand je zur Hälfte aus Lehrkräften und SchülerInnen.

Bei BbSen kann der Vorstand bestimmen, dass auch Vertreter der Erziehungsberechtigten dem Vorstand angehören können bis zur oben erwähnten Grenze. Diese Vertreter gehen zu Lasten der Gruppe der SchülerInnen.

Der Vorstand kann externe Personen als Berater in den Vorstand berufen. Der Schulträger hat einen Sitz mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters!

Im Falle seiner Abwesenheit wird der Schulleiter von seinem Stellvertreter vertreten, der im Falle eines Patts das doppelte Stimmrecht hat.

Vorstandsmitglieder

Die VertreterInnen der Lehrkräfte werden für 2 Jahre von der **Gesamtkonferenz** gewählt, wobei nur die Lehrkräfte und hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen MitarbeiterInnen Stimmrecht haben (§36,1 S.1, Ziff.1a-e)

Die VertreterInnen der SchülerInnen werden für ein Jahr vom **Schülerrat** gewählt.

Die VertreterInnen der Erziehungsberechtigten werden für 2 Jahre vom **Schulelternrat** gewählt.

Das bedeutet, dass die VertreterInnen der Erziehungsberechtigten nicht dem Schulelternrat angehören müssen, im Gegensatz zum Vorstand des SER, der aus der Mitte der Mitglieder des SER gewählt wird. Sie müssen ein Kind an der Schule haben und für dieses Kind erziehungsberechtigt sein.

Aufgaben und Rechte des Vorstands (1)

Die/der SchulleiterIn unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule,

insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms und

den Stand der Verbesserungsmaßnahmen,
die sich aus den jährlichen Überprüfungen ergeben haben (§ 32 Abs. 3).

Zum Beginn der Überprüfungen siehe § 178 NSchG.

Die erste Überprüfung ist bis zum 31.07.09 und die zweite bis zum 31.07.11 vorzunehmen.

Aufgaben und Rechte des Vorstands (2)

Der Schulvorstand entscheidet über:

1. die Inanspruchnahme der eingeräumten Entscheidungsspielräume
2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel (den die/der SL vorlegen muss)
und die Entlastung der Schulleitung
3. Anträge an die Landesschulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Ordnung (§ 12 Abs. 3 S. 3 und § 23) (KGS; GTS, I-Klassen)
4. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1)
5. die Führung einer Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4)
6. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der/des SL (§45 Abs. 1 S. 3)
der Stelle der/des ständigen Vertreterin/Vertreters (§ 52 Abs. 3 S. 1)
sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 S. 2)
7. die Abgabe der Stellungnahme zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der/des SL (§ 45 Abs. 2 S. 1 + § 48 Abs. 2 S. 1)
und bei der Besetzung der Stelle der/des ständigen Vertreterin/s (§ 52 Abs. 3 S. 3)

Aufgaben und Rechte des Vorstandes (3)

8. die Ausgestaltung der Stundentafel
9. Schulpartnerschaften
10. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107)
11. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22)
(Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Konzeptionen)
sowie
12. die Grundsätze für
 - die Tätigkeit der pädagogischen MitarbeiterInnen an Grundschulen
 - die Durchführung der Projektwochen
 - die Werbung und das Sponsoring in der Schule
 - die jährliche Überprüfung der Arbeit an der Schule nach § 32 Abs. 3

Aufgaben und Rechte des Vorstands (4)

Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm und die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

Die Herstellung des Benehmens ist mehr als eine bloße Anhörung des Anderen, aber weniger als ein Einvernehmen. Es muss deutlich zu erkennen sein, dass die Beteiligten sich einigen wollen. Die letzte Entscheidung hat aber die GK.

Das Schulprogramm ist das Instrument der Schule zur Qualitätsentwicklung. An seiner Erarbeitung sollten von Anfang an auch die SchülerInnen und die Erziehungsberechtigten beteiligt sein.

Schulelternrat und SchülerInnen-Vertretung sind berechtigt, über das Schulprogramm ein Votum abzugeben.

Dienstrechtliche Befugnisse (1)

Ab 01.08.07 werden die dienstrechtlichen Befugnisse für die Beamten der BesGr A15+Z und abwärts auf die nachgeordneten Behörden LSchB, das NiLS und die NSchl zu übertragen. soweit sie nicht im Fall der LSchB wie nachfolgend an die Schulen übertragen werden:

1. alle GS

Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen der pädagogischen Mitarbeiterinnen (GS) bleibt wie bisher bei allen GS.

Dienstrechtliche Befugnisse (2)

2. GS, FöS, HS und RS mit mehr als 20 VZLE:

ab 01.08.2007

Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften nach Maßgabe der LSchB

zum Einstellungstermin 01.08.08

Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung)

zum 01.08.08

Verlängerung oder Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit

erste Verleihung eines Amtes (Anstellung) von Beamten (Eingangsamtsamt)

Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin auf Probe und auf Lebenszeit

Abordnung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres ohne das Ziel der Versetzung

Dienstrechtliche Befugnisse (3)

3. Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen

werden ab 01.08.2007 übertragen :

Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften nach Maßgabe der LSchB

Verlängerung oder Herabsetzung der regelmäßigen Probezeit

erste Verleihung eines Amtes (Anstellung) von Beamten (Eingangsamt)

Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin auf Probe und auf Lebenszeit

nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstposten für Ämter bis zur BesGr A14

Verleihung eines anderen Amtes bis zur BesGr A14

Änderung des Arbeitsvertrages durch Höhergruppierung bis Entgeltgruppe 13

Abordnung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres ohne das Ziel der Versetzung

zum Einstellungstermin 01.02.08

Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung)

4. BbSn werden **alle** oben aufgeführten dienstrechtlichen Befugnisse ab 01.08.07 übertragen, der Abschluss befristeter Arbeitsverträge für Vertretungslehrkräfte entfällt.